

NETZWERK – INNOVATION – SERVICE
www.burg-warberg.de



Bundeslehranstalt Burg Warberg e.V., An der Burg 3, 38378 Warberg
Tel. 05355/961100, Fax 05355/961300, seminar@burg-warberg.de

Futtermittelhandelstag am 11./12. Mai 2016

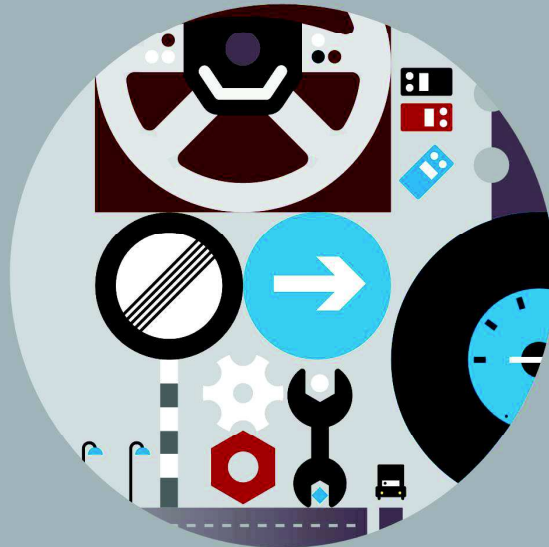
„Die Risiken des Futtermittel-
unternehmers an Fallbeispielen
(Kontraktrecht, Haftungsfragen)“

Dr. Christoph Torwegge

Die rechtlichen Risiken des Futtermittelunternehmers



Aktuelle Themen
Kontraktrecht
Haftungsfragen



Dr. Christoph Torwegge, LL.M. (Bristol)
Burg Warberg – Futtermittelhandelstag
12.05.2016

osborneclarke.com

Agenda – Die rechtlichen Risiken des Futtermittelunternehmers



Welche Themen bewegen die Futtermittelhersteller?

- Fluch oder Segen? – TTIP und CETA (Status)
- Wer kann (muss) das bezahlen? – Gebührenpflichtige Kontrollen (Status)
- Alles kontraktlich? – Klassiker in der Abwicklung (Fallbeispiele)
 - Wie können Kontrakte möglichst rechtssicher ausgestaltet werden und welche Stolpersteine gibt es regelmäßig?
- Wer hat Schuld? – Die Haftungsfrage am klassischen Fallbeispiel
 - Was gilt seit dem BGH-Urteil aus 2014 bezüglich der Haftung des Futtermittelverkäufers?
 - Ein Haftungsrisiko? – die Glyphosat-Debatte
 - Was tun, um die Risiken zu bewältigen?

Fluch oder Segen? – TTIP und CETA (Status)

osborneclarke.com

Fluch oder Segen? – TTIP und CETA (1)

TTIP

- "Transatlantisches Freihandelsabkommen" zwischen EU und USA
- Aushandlung der Vertragsbedingungen seit Juni 2013
- u.a. sollen Zölle und andere Handelsbarrieren abgebaut werden
- derzeitiger Stand: 14. Verhandlungsrunde für Juli 2016 geplant, aber Presstrend:

"Verhandlungen über den bislang größten Handelsvertrag zwischen zwei Wirtschaftsregionen werden wohl scheitern!"



Quelle: http://www.welt.de/wirtschaft/article155150521/Was-ein-TTIP-Aus-fuer-die-Wirtschaft_bedeutend-wuerde.html

Fluch oder Segen? – TTIP und CETA (2)

CETA

- Comprehensive Economic and Trade Agreement → kanadisch-europäisches Handelsabkommen
- gilt als "aktueller Testfall" für TTIP
- Verhandlungen seit August 2014 beendet; Rechtsförmlichkeitsprüfung seit Februar 2016 abgeschlossen;
- Beschluss des EU Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung für Herbst 2016 geplant; danach ggf. Zustimmung EU Parlament; vorläufige Anwendung dann voraussichtlich in der 1. Jahreshälfte 2017

Home > Wirtschaft > Freihandelsabkommen > Bayern: Breites Bündnis will CETA stoppen

22. April 2016, 16:47 Uhr Freihandelsabkommen

Breites Bündnis will CETA stoppen

- Ein Bündnis will in Bayern ein Volksbegehren auf den Weg bringen, um das Freihandelsabkommen Ceta zu verhindern.
- Initiatoren sind beispielsweise der Bund Naturschutz oder das Umweltinstitut München.
- Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada ist bereits ausverhandelt, aber sehr umstritten.

Feedback

Quelle: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/freihandelsabkommen-breites-buendnis-will-ceta-stoppen-1.2961572>

Wer kann (muss) das bezahlen? – Gebührenpflichtige Kontrollen (Status)

Gebührenpflichtige Kontrollen (Status)

Gebührenverordnungen für die amtliche Futtermittelkontrolle

- am 18. April 2014 in Niedersachsen in Kraft getreten;
- ab 2016 sollen amtliche Futtermittelkontrollen auch in Schleswig-Holstein kostenpflichtig sein;
- Kritik u.a. vom Deutschen Verband Tiernahrung (DVT):
 - *"Staatliche Überwachung der intensiven Eigenkontrollen ist Bestandteil staatlicher Daseinsfürsorge, die nicht aus Kontrollgebühren zu finanzieren ist".*
- in Niedersachsen Entscheidung des VG Oldenburg vom 08.09.2015:
 - *"Niedersachsen darf für die amtliche Futtermittelkontrolle Gebühren erheben, hat die Tarife aber zu pauschal festgesetzt."*
 - noch nicht rechtskräftig; u.a. DVT hat Berufung eingelegt



Alles kontraktlich? – Klassiker in der Abwicklung (Fallbeispiele)

Kostenrisiko ausländisches Recht (Rechtswahlklauseln)

Fallbeispiel:

A ist ein deutscher Futtermittelhändler. Er schließt mit dem englischen Abnehmer B einen Vertrag über die Lieferung von x Tonnen Futtergerste. Die Parteien vereinbaren...

a) "Der Vertrag unterliegt englischem Recht"



ACHTUNG:

- erhöhtes Kostenrisiko: außergerichtlich würden der sog. **Solicitor (600 GBP/Stunde)** und vor Gericht der sog. **Barrister (1.250 GBP/Stunde)** tätig werden;
- regelmäßige Verdoppelung der Kosten;
- nur bei einem sehr hohen Streitwert lohnenswert.

Heißt Schweigen "Ja zum Vertrag"? (Vertragsschluss durch kaufmännisches Bestätigungsschreiben)

Fallbeispiel:

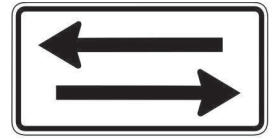
A ist ein deutscher Futtermittelhändler und verhandelt mit dem deutschen Abnehmer B über die Lieferung von x Tonnen Futtergerste. Nach telefonischer Besprechung schickt A dem B direkt ein Fax mit einer Übersicht der vereinbarten Konditionen. B reagiert nicht darauf. Er hat kein Interesse mehr und hat sich anderweitig eingedeckt. A liefert und verlangt Zahlung und Abnahme. Zu Recht?

b) Vertragsschluss mittels kaufmännischem Bestätigungsschreiben

ACHTUNG:

- Übersicht des A ist sog. kaufmännisches Bestätigungsschreiben;
- unter Kaufleuten gilt ein Schweigen auf ein solches unter bestimmten Voraussetzungen als Annahme des Vertragsangebotes zu den verhandelten Konditionen;
- Voraussetzungen dafür sind hier erfüllt.

"Meine AGB – Deine AGB" (Was gilt?)



Fallbeispiel:

A ist deutscher Futtermittelhändler verhandelt mit dem deutschen Abnehmer B über die Lieferung von x Tonnen Futtergerste. A schickt dem B ein Bestätigungsschreiben mit Hinweis auf seine AGB. Die AGB enthalten eine Schiedsvereinbarung mit dem Schiedsort England. B widerspricht der Geltung der AGB des A. Er möchte seine eigenen AGB zu Grunde legen, in denen eine Schiedsvereinbarung mit dem Schiedsort Schweiz enthalten ist.

c) Sich kreuzende AGB

ACHTUNG:

- AGB von zwei Verwendern werden nur insoweit Vertragsbestandteil, soweit sie inhaltlich ausdrücklich übereinstimmen;
- soweit sie sich widersprechen, gilt keine der beiden AGB-Klauseln sondern das Gesetz;
- es ist egal, wer "das letzte Wort" hatte!

Wege zum Schiedsgericht (Schiedsklauseln wirksam vereinbaren) (1)

Fallbeispiel:

A ist ein deutscher Futtermittelhändler. Er schließt mit dem englischen Abnehmer B einen Vertrag über die Lieferung von x Tonnen Futtergerste. Es sollen die AGB des B für den Vertrag zugrunde gelegt werden. In den AGB des B ist eine Schiedsvereinbarung enthalten mit dem Schiedsort England. Im Vertrag nehmen die Parteien jedoch keinen Bezug auf die Schiedsvereinbarung und vereinbaren lediglich: "Es gelten die AGB des B".



d) Schiedsvereinbarungen in AGB

ACHTUNG:

- bloße Bezugnahme auf die AGB kann ausreichen, wenn die AGB beiden Parteien vorliegen oder beide Parteien die zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme von den AGB haben;
- im internationalen Kontext aber stets problematisch;
- rechtssichere Ausgestaltung nur wenn im Vertrag ein zusätzlicher Hinweis auf die Schiedsvereinbarung erfolgt.

Wege zum Schiedsgericht (Schiedsklauseln wirksam vereinbaren) (2)

Fallbeispiel:

A ist deutscher Futtermittelhändler und verhandelt mit dem deutschen Abnehmer B über die Lieferung von x Tonnen Futtergerste. Nach telefonischer Besprechung schickt A dem B direkt ein Fax mit einer Übersicht der vereinbarten Konditionen. Darin enthalten ist auch ein Hinweis auf die Geltung seiner AGB. Die AGB enthalten eine Schiedsvereinbarung. B widerspricht nicht.

e) Schiedsvereinbarungen in kaufmännischen Bestätigungsschreiben

ACHTUNG:

- unter deutschem Recht ist § 1031 ZPO einschlägig → auch ein unwidersprochenes kaufm. Bestätigungsschreiben reicht für die wirksame Vereinbarung eines Schiedsgerichtsstandes;
- ABER: z.B. Staatsvertrag UN-Anerkennungsübereinkommen vom 10.6.1958 im internationalen Kontext → Schweigen auf ein kaufm. Bestätigungsschreiben, das eine Schiedsklausel enthält, reicht nicht aus.

Wer soll das bezahlen? (Liegegeldansprüche und ihre Berechnung) (1)

Fallbeispiel:

Der deutsche Futtermittelverkäufer A schließt mit dem deutschen Abnehmer B in der Binnenschifffahrt einen Kontrakt über die Lieferung von x Tonnen Futtergerste nach Hamburg.

Die Parteien vereinbaren im Kontrakt lediglich die Geltung der „Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (neueste Fassung)“. Gemäß § 62 Einheitsbedingungen hat die Entlöschung „in Übereinstimmung mit den Hafenusancen im Ankunftshafen zu den dort üblichen Arbeitszeiten zu erfolgen.“

Das Schiff wird dem B am 22. Dezember 2014 löschbereit gemeldet, von ihm aber erst am 3. Januar 2015 gegen 20:00 Uhr gelöscht. A verlangt von B unter Berücksichtigung 4 freier Löschtage sowie Sonn- und Feiertagen Liegegeld für 5 Tage.



*B beruft sich auf die Geltung der „VO 94“ und die Hamburger Hafenusancen, wonach abzüglich diverser Feiertage, Sonntage und Sonnabende keine "Liegegeldtage" entstanden seien. **Wer hat Recht?***

Wer soll das bezahlen? (Liegegeldansprüche und ihre Berechnung) (2)

f) Liegegeldansprüche

- Verordnung „VO 94“ wurde im Jahr 1998 aufgehoben (findet gesetzlich keine Anwendung mehr)
- aktuell gültige Rechtsgrundlage zur Berechnung von Lade- und Löscheziten sowie Liegegeld in der Binnenschifffahrt: „VO 99“ in Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2010
- Zur Berechnung der Lade- und Löschezit → § 2 VO 99:
 - die Lade- und Löschezit beträgt eine Stunde für jeweils 45 t Rohgewicht der Sendung; Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage an der Ladestelle sowie an Werktagen die Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr sind nicht in Ansatz zu bringen
- Zur Berechnung des Liegegeldes → § 2 VO 99:
 - das Liegegeld beträgt je nach Tragfähigkeit des Schiffes für jede angefangene Stunde, während der der Frachtführer nach Ablauf der Lade- oder Löschezit wartet, EUR 75,00 und zwischen EUR 0,02 und EUR 0,05 je t Tragfähigkeit
- **ABER: Verordnung ist dispositiv!**

15

Wer soll das bezahlen? (Liegegeldansprüche und ihre Berechnung) (3)

→ Ergebnis des Fallbeispiels nach VO 99?

- nicht in Ansatz zu bringen sind Sonntage und gesetzliche Feiertage am 25. und 26. Dezember sowie 1. Januar;
- Sonnabende sowie der 24. und 31. Dezember werden voll berücksichtigt;
- bei Zugrundlegung 4 freier Löschtage (berechnet anhand des Gewichtes der Ladung) ergeben sich daraus 5 Liegegeldtage.

Dezember 2014

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
49	1	2	3	4	5	6	7
50	8	9	10	11	12	13	14
51	15	16	17	18	19	20	21
52	22	23	24	25	26	27	28
1	29	30	31				

25. 1. Wehrachtsfeier, 26. 2. Weihnachtstfeiertag

Januar 2015

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
1				1	2	3	4

Hiernach hätte A Recht.

16

Wer soll das bezahlen? (Liegegeldansprüche und ihre Berechnung) (4)

→ Abbedingung durch § 62 Einheitsbedingungen?

- nur wenn *Hamburger Hafenusancen* zu einem anderen Ergebnis führen als nach VO 99!
- nach den *Hamburger Hafenusancen* werden Schiffe an allen Tagen „rund um die Uhr“ gelöscht; Ausnahmen: "5 freie Tage" am Ostersonntag, Pfingstmontag, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag und 1. Mai;
- eine Abweichung der *Hamburger Hafenusancen* von der VO 99 kann also (je nach Kalenderjahr) ausschließlich in der Berücksichtigung des 1. Mai liegen.

Dezember 2014

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
49	1	2	3	4	5	6	7
50	8	9	10	11	12	13	14
51	15	16	17	18	19	20	21
52	22	23	24	25	26	27	28
1	29	30	31				

25. 1. Weihnachtstag, 26. 2. Weihnachtstag

Januar 2015

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
1				1	2	3	4

Auch nach Berücksichtigung der Hamburger Hafenusancen hätte A Recht.

Die Haftung des Futtermittelverkäufers

Die Haftung des Futtermittelverkäufers – ein (Klassiker-)Fallbeispiel



Schon jetzt ein Klassiker - Fallbeispiel nach BGH Urteil vom 22.10.2014 (Aktenzeichen VIII ZR 195/13):

Futtermittelverkäufer A liefert Futtermittel an den Landwirt B, der dieses an seine Hühner verfüttert. Das gelieferte Futtermittel ist

- Alternative 1: nachweislich und ohne jeden Zweifel
- Alternative 2: vermutlich (mit auf konkreten Tatsachen beruhendem Verdacht)

mit Dioxin belastet. Die Belastung stammt (ggf.) aus zugesetzten Fetten eines Zulieferers des A. Der Betrieb von B wird durch die Behörde gesperrt. Im Nachhinein bestätigt eine nur einen Tag nach der Lieferung durchgeführte Eigenuntersuchung von A die Belastung des (verbliebenen) Futtermittels im Betrieb des A. Es ist wegen des zeitlich engen Zusammenhangs zu vermuten, dass auch das an B gelieferte Futtermittel dioxinbelastet war.

B verlangt von A den Ersatz des Schadens durch die Entsorgung der Eier seiner Hühner sowie den entgangenen Gewinn aus dem nicht erfolgten Verkauf der Eier. Hat B Recht?

19

Die Haftung des Futtermittelverkäufers – § 24 LFGB



Haftungsmaßstab aus § 24 LFGB: Gewähr für bestimmte Anforderungen:

*"Der **Verkäufer** eines Futtermittels übernimmt die **Gewähr** dafür, dass das Futtermittel die in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 **bezeichneten Anforderungen** erfüllt"*

(d.h. unverdorben, echt, unverfälscht, zweckgeeignet und von handelsüblicher Beschaffenheit ist)

- Gesetzgeber normiert strengeren Haftungsmaßstab für den Futtermittelverkäufer;
- verschuldensunabhängige Haftung für die Beschaffenheit des Futtermittels;
- gilt unabhängig davon, ob ein etwaiger Mangel des Futtermittels Ursprung im Verantwortungsbereich eines Vorlieferanten hat.

20

Die Haftung des Futtermittelverkäufers – Praxisexkurs: § 24 LFGB im internationalen Kontext

§ 24 LFGB ist Eingriffsnorm nach Art. 9 Rom-I-VO

"Eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen."

- **Eine Abbedingung des strengeren Haftungsmaßstabs des Futtermittelhändlers nach § 24 LFGB durch Vertrag ist nicht möglich!**
- auch nicht durch Vereinbarung einer Geltung ausländischen Rechts;
- Aber: Gleichwohl kann durch vertragliche Vereinbarung die Haftung summenmäßig beschränkt und die Verjährung des Anspruchs verkürzt werden (gemessen an AGB-Prüfungsmaßstäben).

21

Die Haftung des Futtermittelverkäufers – Risiko 1: Verdacht oder Beweis? (1)



Der Anwendungsbereich von § 24 LFGB wurde durch den BGH konkretisiert:

- *"§ 24 LFGB ist eine Ausnahmeregelung. Danach **erstreckt § 24 LFGB sich [...] nicht auf Fälle, in denen lediglich der Verdacht besteht, dass das gelieferte Futtermittel nicht der handelsüblichen Reinheit und Unverdorbenheit entspricht.***
- *Daher ist der auf **konkreten Tatsachen** beruhende, nicht auszuräumende Verdacht einer erheblichen Kontamination des gelieferten Futtermittels als Sachmangel im Sinne des § 434 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 BGB anzusehen. Insoweit kommt eine **Verschuldenshaftung** des Verkäufers nach §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB in Betracht."*

Schlussfolgerungen nach BGH: "Nicht-Verdachtsfälle" sind Ausnahmefälle; Anwendungsbereich von § 24 LFGB soll eingeschränkt werden; der sog. Verdachtsmangel (als Regelfall) führt zu einer verschuldensabhängigen Haftung.



ABER: In der Praxis dürften die Verdachtsfälle die Ausnahme sein!

22

Die Haftung des Futtermittelverkäufers – Risiko 1: Verdacht oder Beweis? (2)

→ Siehe Entscheidung des OLG Oldenburg Urteil vom 3.3.2015
(Aktenzeichen 2 U 111/14):

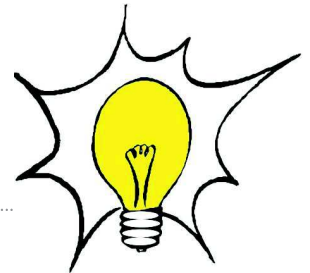
"Es lag nicht nur der Verdacht einer Verunreinigung sondern eine tatsächliche Verunreinigung der gelieferten Ware vor.

Denn es lag ein zeitlich enger Zusammenhang zwischen Lieferung und Untersuchung vor, nämlich wegen Lieferungen an nur einem Tag vor und zwei Tagen nach der Untersuchung. Es bestehen keine Anhaltspunkte dahingehend, dass ausschließlich in den untersuchten Chargen die dioxinbelasteten Fette enthalten gewesen sein sollen. Auch Anhaltspunkte dafür, dass der Futtermittelverkäufer die dioxinbelasteten Fette bei der Herstellung des von B erworbenen Mischfuttermittels nicht verwendet haben sollte, bestehen nicht."

→ Das Gericht löste die Restriktion des BGH damit, dass es schlicht den Verdacht verneinte und dafür eine tatsächliche Verunreinigung annahm!

23

Die Haftung des Futtermittelverkäufers – Risiko 1: Verdacht oder Beweis? (3)



Schlussfolgerung für das Fallbeispiel:

- Im vorliegenden Fall haftet Futtermittelverkäufer A dem B sowohl gemäß
 - der Alternative 1 ("*nachweislich und ohne jeden Zweifel mit Dioxin belastet*")
 - als auch gemäß der Alternative 2 ("*vermutlich (mit auf konkreten Tatsachen beruhendem Verdacht) mit Dioxin belastet*")

auf Schadensersatz, weil im Nachhinein eine Eigenuntersuchung von A die Belastung seines Futtermittels im Betrieb des A bestätigt hat und die Anhaltspunkte dafür sprechen, dass das an B gelieferte Futtermittel ebenfalls von der Belastung betroffen war.

→ Aus Sicht der Praxis gilt § 24 LFGB im Regelfall!

24

Die Haftung des Futtermittelverkäufers – Risiko 2: Die Glyphosat-Debatte (1)



Aktuelles Haftungsrisiko: Glyphosat

- Als weitere Anforderung normiert die Verordnung (EG) Nr. 767/2009, dass Futtermittel keine Materialien enthalten dürfen, **deren Inverkehrbringen beschränkt oder verboten ist.**

→ Problem: Glyphosat-Debatte

Zum Hintergrund:

- Nach Ablauf der sechsmonatigen Überprüfungsfrist läuft die Glyphosat-Zulassung Ende Juni 2016 aus, soweit sich nicht im EU-Fachausschuss (*Standing Committee on Plants, Animals, Food and Feed*) eine qualifizierte Mehrheit für eine Verlängerung findet.
- Neuverhandlung des Ausschusses findet voraussichtlich am 18. und 19. Mai 2016 statt.

Die Haftung des Futtermittelverkäufers – Risiko 2: Die Glyphosat-Debatte (2)

Mögliches Haftungsszenario an einem Fallbeispiel:

Der EU-Fachausschuss lehnt die Zulassung von Glyphosat im Mai 2016 ab und die Glyphosat-Zulassung läuft Ende Juni 2016 aus. Im Juli 2016 veräußert Futtermittelverkäufer A Futtermittel an den Landwirt B. In den veräußerten Futtermitteln wird Glyphosat festgestellt, das in der EU mittlerweile nicht mehr zugelassen ist. B wird von der Behörde angewiesen, das gesamte Futtermittel zu vernichten. B verlangt Schadenersatz von A. Hat B Recht?

- Ja, denn § 24 LFGB käme zur Anwendung:
- Danach haftet Der Futtermittelverkäufer A dem Landwirt B verschuldensunabhängig dafür, dass die veräußerten Futtermittel gerade kein Glyphosat enthalten (was nachweislich jedoch der Fall ist).



Die Haftung des Futtermittelverkäufers – Risikobewältigung in Verträgen/Praxis

Fazit: Risiken unumgänglich! Mögliche Maßnahmen zur Risikominimierung?

- "rückwärtsgerichtete Lieferkette":
 - z.B. Kontroll- und QM-Systeme zur Auswahl von Lieferanten, Lieferantenaudits, Vertrauen innerhalb der Lieferkette aufbauen, Formularverträge individuell ändern oder durch eigene AGB ersetzen, Rahmenverträge abschließen und eigene AGB der Rechtslage anpassen;
- im eigenen Betrieb:
 - z.B. Versicherungsumfang prüfen und anpassen, Personal schulen und regelmäßig prüfen, Einrichtung eines vorbeugenden Krisenmanagements, Stichprobenkontrollen
- "vorwärtsgerichtete Lieferkette":
 - z.B. Kontrahentenrisiko prüfen und betriebsintern einordnen, Zutritts- und Zugriffsrechte sichern, auf etwaigen Notfall vorbereiten und einstellen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sprechen Sie uns an!



Dr. Christoph Torwegge, LL.M. (University of Bristol)
Rechtsanwalt / Partner
T +49 40 5543 64040
Christoph.torwegge@osborneclarke.de

Christoph Torwegge berät insbesondere Unternehmen der Health Care and Life Sciences-Branche in allen internationalen Vertragsgestaltungen, wie zum Beispiel bei dem Abschluss von Einkaufs- und Verkaufsrahmenverträgen und setzt die Ansprüche seiner Mandanten vor ordentlichen Gerichten und Schiedsgerichten durch.

Internationale Handelsunternehmen vertritt er insbesondere zu Ansprüchen aus Commodity-Käufen und -Verkäufen nebst deren Logistik vor internationalen Schiedsgerichten der Commodity-Branche. Er ist Schiedsrichter beim Deutschen Verband des Großhandels mit Ölen, Fetten und Ölrohstoffen e.V. (GROFOR) und dem Verein der Getreidehändler e.V. (VdG) in Hamburg. Christoph Torwegge berät zudem in Fragen des Außenwirtschaftsrechts, vor allem im Exportkontrollrecht, und zur

Strukturierung und Implementierung von Compliance Management Systemen.

Er begleitet außerdem Investoren, Banken, Entwickler und Betreiber bei der Durchführung von Transaktionen von Renewable Energy-Projekten der Wind- und Solarbereiche.

Christoph Torwegge hat in Bielefeld, Bristol und Leipzig studiert. Seine anwaltliche Tätigkeit begann er im Jahr 2003. Nach Stationen bei PwC Legal AG Rechtsanwaltsgesellschaft und bei CREMER trat er im Jahr 2012 Osborne Clarke als Partner bei.

Er ist Mitglied der Initiative Rechtsstandort Hamburg e.V., der Logistik Initiative e.V., des Hamburg Arbitration Circle e.V. und Dozent bei der Bundeslehranstalt der Futtermittelindustrie Burg Warberg e.V. sowie Autor zahlreicher Veröffentlichungen.



Marlen Mach
Rechtsanwältin / Associate
T +49 40 5543 64038
Marlen.mach@osborneclarke.de

Marlen Mach berät im internationalen Handelsrecht mit besonderem Fokus auf Vertrags- und Vertriebsrecht. Sie ist spezialisiert auf vertrags- und vertriebsrechtliche Angelegenheiten einschließlich des Vertriebskartellrechts als auch auf die Beratung in außenwirtschaftsrechtlichen und international geprägten handelsrechtlichen Fragestellungen.

Ihr Schwerpunkt ist die Gestaltung und Überarbeitung von Rahmen- und Einzelverträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Vertretung ihrer Mandanten in gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren.

Zu ihren Mandanten gehören Unternehmen der Lifestyle-Branchen und des Retail. Außerdem betreut sie internationale Händler, die im Sektor Transport & Automotive sowie Life Sciences & Healthcare tätig sind.

Marlen Mach studierte an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und war während ihres Referendariats u.a. in einer international führenden Wirtschaftskanzlei in Hamburg tätig. Außerdem sammelte sie über mehrere Monate handels- und gesellschaftsrechtliche Erfahrungen in einer im M&A/ Corporate führenden Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in Singapur.

Seit ihrer Anwaltszulassung in 2014 verstärkt sie das Commercial Team von Osborne Clarke.

Osborne Clarke Deutschland



Standorte

- Berlin, Hamburg, Köln, München

Mitarbeiter

- 240 Mitarbeiter insgesamt
- davon 134 Rechtsanwälte und Steuerberater
- davon 47 Partner

Praxisgruppen

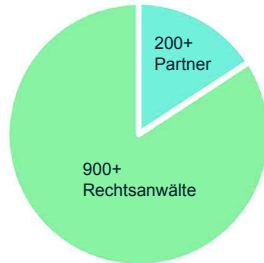
- Capital Markets / Banking
- Commercial / Competition
- Corporate
- Employment
- IP
- IT
- Property
- Öffentliches Wirtschafts – und Vergaberecht
- Tax

Branchenfokus

- Digital Business
- Energy & Utilities
- Financial Services
- Life Sciences & Healthcare
- Real Estate & Infrastructure
- Retail
- Transport & Automotive

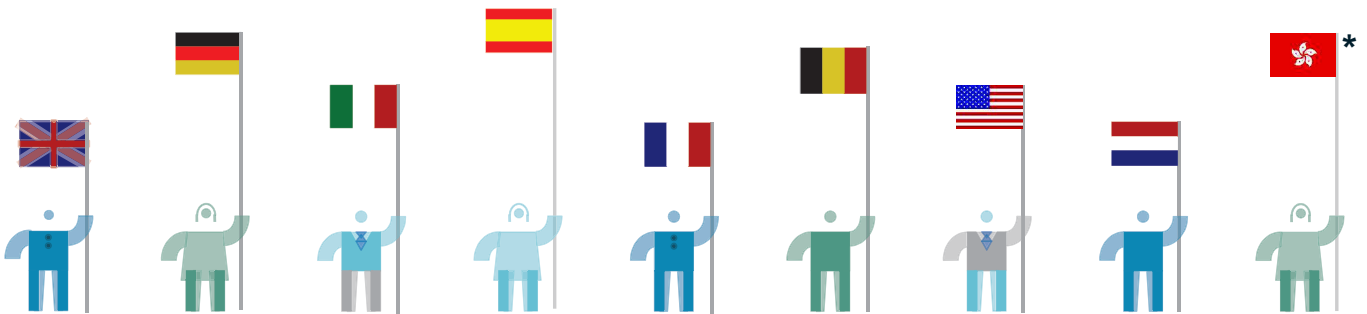
Osborne Clarke International

mehr als
1.300
Mitarbeiter



9 Länder

- Belgien:** Brüssel
- Deutschland:** Berlin, Hamburg, Köln, München
- Frankreich:** Paris
- Hongkong*:**
- Italien:** Brescia, Mailand, Padua, Rom
- Niederlande:** Amsterdam
- Spanien:** Barcelona, Madrid
- UK:** Bristol, London, Thames Valley
- USA:** New York, San Francisco, Silicon Valley

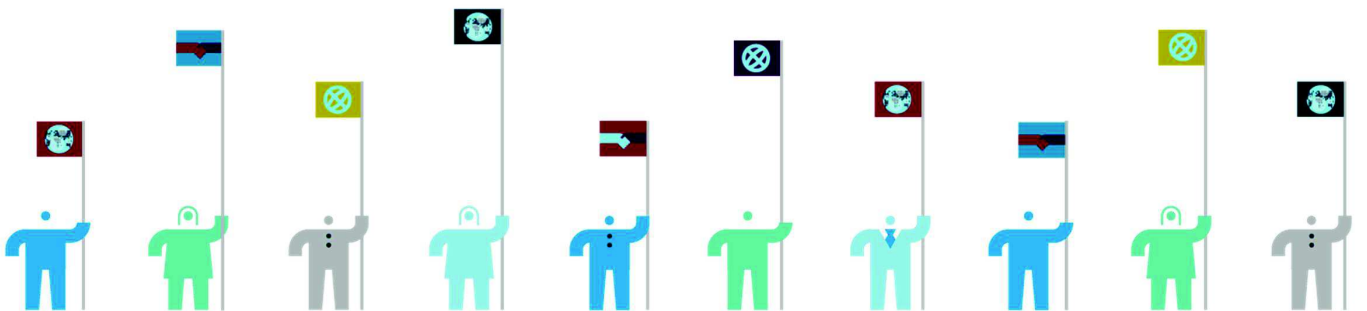


* Osborne Clarke unterhält eine strategische Allianz mit Koh Vass & Co.

Our global connections

Durch ein 'best friends' Netzwerk erweitern wir unsere globale Reichweite, insbesondere in Nord America, EMEA und Asien-Pazifik. Wir arbeiten eng mit gleichwertigen Unternehmen in über 100 Ländern zusammen.

Wir werden für Sie den richtigen Ansprechpartner vor Ort finden und dafür Sorgen, dass Sie einen Service auf OC-Niveau erhalten werden.



Unsere Sektoren

Weil wir Sie verstehen wollen!

Unsere Rechtsanwälte und Steuerberater fokussieren sich seit vielen Jahren darauf, Mandanten aus bestimmten Sektoren zu beraten.

Dadurch verstehen wir Ihre Sprache und sprechen sie.



Digital Business



Energy & Utilities



Financial Services



Life Sciences & Healthcare



Real Estate & Infrastructure



Retail



Transport & Automotive

Was wir Ihnen bieten

Unsere Kernkompetenzen

- Arbeitsrecht
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Baurecht (öffentliches und privates)
- Energierecht
- Gesellschaftsrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Handels- und
- Vertriebsrecht
- Immobilienrecht
- Insolvenzrecht und Restrukturierung
- IT-Recht und Datenschutz
- Kartellrecht und regulierte Märkte
- Medienrecht
- Mergers & Acquisitions, VC und
- Private Equity
- Öffentliches Wirtschafts- und Vergaberecht
- Produkthaftungsrecht
- Prozessführung und Schiedsverfahren
- Steuerrecht
- Unternehmens- und Vermögensnachfolge
- Wettbewerbsrecht